Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der VegaSystems GmbH & Co. KG

Versionsstand 29.2 - 16.10.2026

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner, Rangfolge
§ 2 Vertragsschluss und Vertragsunterlagen
§ 3 Leistungen von VegaSystems, Leistungsänderungen
§ 4 Produktlebenszyklus und Produkteinstellung
§ 5 Nutzungsbedingungen, Inhalte und Verfahren bei rechtswidrigen Inhalten
§ 6 Vertragslaufzeit, Verlängerung, ordentliche und außerordentliche Kündigung
§ 7 Änderungen von AGB, BVB und weiteren Regelwerken
§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden
§ 9 Entgelte, Abrechnung, Fälligkeit, Zahlungsbedingungen
§ 10 Preisanpassung
§ 11 Zahlungsverzug und Sperre
§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht des Kunden
§ 13 Datenschutz, Vertraulichkeit, Referenznennung
§ 14 Haftung von VegaSystems
§ 15 Verjährung
§ 16 Höhere Gewalt
§ 17 Freistellung durch den Kunden
§ 18 Eigentumsvorbehalt, Abtretungsverbot und Pfandrecht
§ 19 Warenlieferungen
§ 20 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner, Rangfolge

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der VegaSystems GmbH & Co. KG (nachfolgend „VegaSystems“) mit Sitz in Paderborn und ihren Kunden über Telekommunikations-, IT- und Rechenzentrumsleistungen sowie Warenlieferungen.

(2) Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie gegenüber eingetragenen Vereinen, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen des Privatrechts auch dann, wenn diese nicht Unternehmer sind. Kunden, die weder Unternehmer noch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, werden nachfolgend als „Nichtunternehmer“ bezeichnet. Mit Verbrauchern (§ 13 BGB) schließt VegaSystems keine Verträge.

(3) Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn VegaSystems ihnen nicht gesondert widerspricht oder Leistungen in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos erbringt.

(4) Für einzelne Produkte und Leistungen gelten ergänzend die jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) der VegaSystems. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist:

(a) die individuelle vertragliche Vereinbarung (Auftrag/Auftragsbestätigung; nachfolgend „Einzelvertrag“),

(b) die produktspezifischen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB),

(c) der Auftragsverarbeitungsvertrag von VegaSystems in seinem Anwendungsbereich,

(d) die weiteren einbezogenen Regelwerke von VegaSystems, insbesondere die Zutritts- und Betriebsordnung (Datacenter Policy), die Nutzungsbedingungen Kundencenter und das Service Level Agreement (SLA), jeweils in ihrem eigenen Anwendungsbereich,

(e) diese AGB. § 6 Abs. 6 und 7, § 7, § 14 und § 15 gehen den Dokumenten nach lit. (b) bis (d) vor, soweit diese nicht ausdrücklich von ihnen abweichen.

(5) Diese AGB gelten auch ohne erneute Bezugnahme für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien.

(6) Für öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste gelten § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 und 8 nicht, soweit §§ 59, 62 Abs. 3 und 67 TKG etwas anderes bestimmen.

(7) Werktage im Sinne dieser AGB und der Dokumente nach Absatz 4 sind Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen sowie des 24. und 31. Dezember.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

(1) Angebote von VegaSystems sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Bestellung des Kunden in Textform oder über das Online-Kundenportal von VegaSystems („Kundencenter“) und deren Annahme durch VegaSystems zustande. Die Annahme erfolgt durch Auftragsbestätigung, Freischaltung der Leistung oder Rechnungsstellung.

(2) Bei Bestellungen über das Kundencenter bestätigt VegaSystems den Zugang der Bestellung unverzüglich elektronisch; diese Bestätigung stellt keine Annahme dar, es sei denn, sie ist ausdrücklich als Auftragsbestätigung bezeichnet.

(3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform, soweit nicht in diesen AGB oder den BVB etwas anderes bestimmt ist. Individualabreden gehen nach § 305b BGB auch ohne Einhaltung dieser Form vor.

(4) Erbringt VegaSystems Leistungen mit günstigeren technischen Parametern als vertraglich vereinbart, begründet dies keinen Anspruch des Kunden auf dauerhafte Beibehaltung dieser Parameter. Gleiches gilt für Leistungen, die VegaSystems ohne gesondertes Entgelt und ohne vertragliche Verpflichtung erbringt; VegaSystems kann sie mit einer Frist von vier (4) Wochen einstellen, ohne dass hieraus ein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz entsteht.

(5) Diese AGB gelten in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Zugangs der Bestellung bei VegaSystems unter www.vegasystems.de/agb veröffentlicht ist. Die einschlägigen BVB, die weiteren Regelwerke nach § 1 Abs. 4 lit. (d), bei Langzeitverträgen die Preisanpassungs-Richtlinie (§ 10 Abs. 4) und die Preisliste Nebenentgelte (§ 9 Abs. 1) gelten in der zu diesem Zeitpunkt unter www.vegasystems.de/bvb veröffentlichten Fassung. Der Auftragsverarbeitungsvertrag nach § 1 Abs. 4 lit. (c) mit seinen Anlagen wird im Kundencenter bereitgestellt und gilt in der dort zu diesem Zeitpunkt eingestellten Fassung. VegaSystems hält unter beiden Adressen und im Kundencenter ein Verzeichnis aller Fassungen mit ihren Geltungszeiträumen sowie die abgelösten Fassungen zum Abruf bereit und übersendet dem Kunden die geltenden Fassungen auf Anforderung.

§ 3 Leistungen von VegaSystems, Leistungsänderungen

(1) VegaSystems erbringt die im Vertrag, in der Auftragsbestätigung und in den jeweiligen BVB beschriebenen Leistungen betriebsbereit und erhält sie während der Vertragslaufzeit im vertragsgemäßen Zustand. Ist die Bereitstellung zum vereinbarten Termin aus Umständen, die VegaSystems nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen fehlender Mitwirkung des Kunden oder ausstehender Zustimmungen Dritter, nicht möglich, verschiebt sich der Bereitstellungstermin entsprechend; VegaSystems teilt dies dem Kunden unverzüglich mit.

(2) Die Eignung der gebuchten Leistungen für seine Zwecke prüft der Kunde selbst; eine Beratung hierzu erfolgt nur, soweit sie gesondert vereinbart ist.

(3) VegaSystems darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter (Subunternehmer) bedienen.

(4) Ist VegaSystems für eine Leistung auf Vorleistungen Dritter angewiesen und bleiben diese trotz eines von VegaSystems rechtzeitig abgeschlossenen, inhaltlich entsprechenden Liefervertrags mit dem Dritten (kongruentes Deckungsgeschäft) aus Gründen aus, die VegaSystems nicht zu vertreten hat, ist VegaSystems für die Dauer und im Umfang des Ausbleibens von der Leistungspflicht befreit; die Entgeltpflicht des Kunden entfällt insoweit. VegaSystems informiert den Kunden unverzüglich. Dauert das Hindernis länger als drei (3) Monate an, kann jede Partei die betroffene Leistung in Textform kündigen; für die Leistung gezahlte Einmalentgelte erstattet VegaSystems anteilig. § 14 bleibt unberührt.

(5) VegaSystems darf ihre Leistungen an technische Weiterentwicklungen, geänderte gesetzliche oder behördliche Vorgaben sowie an Sicherheitserfordernisse anpassen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist und der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang im Kern erhalten bleibt. Wesentliche, den Kunden belastende Leistungsänderungen kündigt VegaSystems mindestens sechs (6) Wochen vor Wirksamwerden in Textform an; der Kunde kann die betroffene Leistung in diesem Fall in Textform zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen, wobei die Kündigung VegaSystems innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Ankündigung zugehen muss. § 7 findet auf Leistungsänderungen nach diesem Absatz keine Anwendung.

(6) Vorübergehende Einschränkungen oder Einstellungen der Leistung sind zulässig, soweit dies für Wartungsarbeiten, Sicherheitsmaßnahmen, die Abwehr von Störungen oder die Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. VegaSystems wird solche Maßnahmen, soweit möglich, vorab ankündigen und auf das erforderliche Maß beschränken.

(7) Öffentliche Äußerungen von VegaSystems oder ihrer Erfüllungsgehilfen begründen keine über die vertraglich vereinbarte Leistungsbeschreibung hinausgehende Verpflichtung von VegaSystems. Für Warenlieferungen gilt dies nicht.

§ 4 Produktlebenszyklus und Produkteinstellung

(1) § 7 findet auf Änderungen nach diesem § 4 keine Anwendung.

(2) VegaSystems darf den Umfang der Support-Leistungen durch einseitige Mitteilung in Textform ändern und die Leistung in den Support-Level „Limited Support“ überführen, dessen Folgen Absatz 4 regelt:

(a) aus einem in der Mitteilung anzugebenden sachlichen Grund mit einer Vorlauffrist von mindestens drei (3) Monaten;

(b) ist der Zeitpunkt des End of Life / End of Support einer für die Leistung eingesetzten Software, eines Betriebssystems oder sonstiger wesentlicher Komponenten Dritter öffentlich angekündigt, mit einer Information mindestens sechs (6) Wochen vor diesem Zeitpunkt;

(c) ist ein solcher Zeitpunkt nicht oder nicht mit dieser Vorlauffrist öffentlich bekannt, automatisch mit dem Zeitpunkt, zu dem der Hersteller die Unterstützung tatsächlich einstellt und keine sicherheitsrelevanten Updates oder Patches mehr bereitstellt; VegaSystems informiert den Kunden hierüber unverzüglich in Textform.

Die Vorlauffrist nach lit. (a) ist entbehrlich, wenn die Fortführung der Leistung im bisherigen Umfang ein Sicherheitsrisiko darstellt oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Lit. (a) gilt nicht gegenüber Nichtunternehmern.

(3) Wird eine Leistung nach Absatz 2 in den Support-Level „Limited Support“ überführt, kann der Kunde die betroffene Leistung in Textform kündigen; die Kündigung muss VegaSystems innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 2 zugehen und wird einen (1) Monat nach ihrem Zugang wirksam.

(4) Im Support-Level „Limited Support“ gilt das für die Leistung vereinbarte SLA nicht. Updates, Upgrades und Mängelbeseitigung schuldet VegaSystems nur, soweit sie nicht von der eingestellten Herstellerunterstützung abhängen. Für Schäden aus Sicherheitslücken, die der Hersteller nach Einstellung der Unterstützung nicht mehr schließt, haftet VegaSystems im Support-Level „Limited Support“ nicht; § 14 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Für die Dauer des Support-Levels „Limited Support“ mindert sich das Entgelt um den im Einzelvertrag oder in den BVB ausgewiesenen Anteil der Support-Leistungen am Gesamtentgelt; ist kein Anteil ausgewiesen, bestimmt VegaSystems ihn nach billigem Ermessen. Minderungsbetrag und Berechnung teilt VegaSystems dem Kunden mit der Mitteilung nach Absatz 2 mit.

(6) VegaSystems darf einzelne Produkte und Leistungen gegenüber sämtlichen Kunden einstellen („Produkteinstellung“), wenn hierfür ein in der Mitteilung anzugebender sachlicher Grund besteht. Bei einer Produkteinstellung kann VegaSystems die betroffene (Teil-)Leistung mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende kündigen. Diese Frist ist entbehrlich, wenn die Fortführung der betroffenen Leistung ein Sicherheitsrisiko darstellt oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Für die Zeit nach Wirksamwerden der Kündigung vorausgezahlte Entgelte erstattet VegaSystems.

§ 5 Nutzungsbedingungen, Inhalte und Verfahren bei rechtswidrigen Inhalten

(1) Der Kunde darf bei der Nutzung der Leistungen von VegaSystems keine rechtswidrigen Inhalte bereitstellen, übermitteln, speichern oder zugänglich machen. Unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit untersagt sind außerdem Inhalte oder Dienste, die:

(a) zu Hass oder Gewalt aufstacheln oder Kinder oder Jugendliche gefährden,

(b) die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit von Netzen, Systemen oder Diensten von VegaSystems oder Dritter beeinträchtigen, insbesondere durch Spam oder unerwünschte Werbung, Schadsoftware, Port-Scans, Angriffe auf Netze oder Systeme, offen betriebene Mail-Relays oder gefälschte Absender- oder IP-Adressen, oder

(c) den Betrieb von BitTorrent-Trackern, IRC-Servern oder -Bots, öffentlich zugänglichen Anonymisierungsdiensten (offene VPN- oder Proxy-Endpunkte) oder Diensten, die nicht identifizierten Nutzern das Hoch- oder Bereitstellen von Dateien oder Bildern zum Abruf ermöglichen, zum Gegenstand haben. Lit. (c) gilt nicht für Leistungen nach den BVB-Colocation und BVB-Access & Connect.

(2) Jede Person kann VegaSystems das Vorliegen mutmaßlich rechtswidriger Inhalte über die im Impressum von VegaSystems (abrufbar unter www.vegasystems.de/impressum) genannten Kontaktmöglichkeiten melden. Die Meldung soll den beanstandeten Inhalt, seine Fundstelle und die Gründe der Rechtswidrigkeit bezeichnen sowie – außer bei Meldungen über Missbrauchsdarstellungen von Kindern – Name und Kontaktmöglichkeit der meldenden Person und deren Erklärung enthalten, dass die Angaben nach Treu und Glauben richtig und vollständig sind. VegaSystems bestätigt der meldenden Person den Eingang der Meldung unverzüglich und teilt ihr die getroffene Entscheidung einschließlich der verfügbaren Rechtsbehelfe mit, sofern deren Kontaktdaten vorliegen.

(3) VegaSystems bearbeitet Meldungen zeitnah, sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig unter Berücksichtigung der Rechte aller Beteiligten. Erweist sich ein Inhalt als rechtswidrig oder liegt sonst ein Verstoß gegen Absatz 1 vor, kann VegaSystems den Inhalt entfernen, den Zugang sperren oder die Nutzung der Leistung einschränken. Bei hinreichenden Anhaltspunkten für einen Verstoß und Erforderlichkeit einer sofortigen Maßnahme zur Abwehr von Schäden Dritter, zum Schutz der Systeme von VegaSystems oder zur Vermeidung eigener Haftung kann VegaSystems den Inhalt bis zum Abschluss der Prüfung vorläufig sperren. Bei Internetzugangsdiensten trifft VegaSystems Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 nur, soweit dies nach Art. 3 Abs. 3 VO (EU) 2015/2120 zulässig ist.

(4) VegaSystems unterrichtet den Kunden unverzüglich über den Inhalt von Meldungen zu seinen Inhalten, soweit dem keine gesetzliche Pflicht entgegensteht. Der Kunde prüft die Meldung und entfernt rechtswidrige Inhalte unverzüglich, spätestens innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Zugang der Unterrichtung. Lässt der Kunde die Frist ungenutzt verstreichen, kann VegaSystems den Inhalt bis zum Abschluss der Prüfung nach Absatz 3 vorläufig sperren; Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) VegaSystems teilt dem Kunden jede Maßnahme nach den Absätzen 3 und 4 einschließlich einer vorläufigen Sperre in Textform mit und begründet sie mit den Angaben nach Art. 17 Abs. 3 DSA, soweit dem keine gesetzliche Pflicht entgegensteht. Meldungen prüfen ausschließlich Beschäftigte von VegaSystems; über Meldungen wird nicht automatisiert entschieden. Automatisierte Spam- und Schadsoftwarefilter nach den BVB bleiben unberührt. Der Kunde kann gegen eine Maßnahme innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform Einwände erheben; VegaSystems überprüft die Maßnahme und teilt das Ergebnis in Textform mit.

(6) Bei wiederholten, offenkundigen Verstößen des Kunden gegen Absatz 1 ist VegaSystems nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die Erbringung der betroffenen Leistung für einen angemessenen Zeitraum auszusetzen; für die Mitteilung und Begründung gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Gesetzliche Auskunfts-, Herausgabe- und Sicherungspflichten von VegaSystems gegenüber Behörden und Gerichten gehen Weisungen und Interessen des Kunden vor.

§ 6 Vertragslaufzeit, Verlängerung, ordentliche und außerordentliche Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit sowie etwaige Mindestvertragslaufzeiten und Verlängerungsregelungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag, der Auftragsbestätigung oder den produktspezifischen BVB. Fehlt eine abweichende Regelung, verlängert sich der Vertrag um jeweils drei (3) Monate, wenn ihn keine Partei mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform kündigt.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für VegaSystems insbesondere vor bei:

(a) Zahlungsverzug des Kunden nach § 11 Abs. 4,

(b) schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen des Kunden gegen § 5,

(c) der Einstellung der Zahlungen durch den Kunden, soweit hierin zugleich eine Pflichtverletzung gegenüber VegaSystems liegt; § 119 InsO bleibt unberührt,

(d) Führung des Kunden oder einer ihm nach den Sanktionsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland zuzurechnenden Person auf einer nach diesen Vorschriften veröffentlichten Sanktionsliste.

(3) Kündigungen bedürfen der Textform. Der Kunde kann die Kündigung stattdessen auch über eine hierfür vorgesehene Funktion des Kundencenters erklären; sie gilt mit dem dort protokollierten Zeitpunkt als zugegangen.

(4) Der Kunde exportiert und sichert seine Daten eigenverantwortlich bis zum Vertragsende. Kündigt der Kunde ordentlich, kann er vor dem Vertragsende in Textform verlangen, dass das Vertragsverhältnis zum Zweck des Datenexports einmalig um bis zu einen (1) Monat zu den bis dahin geltenden Entgelten fortgesetzt wird. Mit Wirksamwerden der Beendigung darf VegaSystems Zugänge und sonstige dem Kunden überlassene Ressourcen sperren und die Kundendaten löschen. Bei einer außerordentlichen Kündigung nach Absatz 2 behält der Kunde abweichend hiervon für fünf (5) Werktage nach Wirksamwerden der Beendigung einen auf den Datenexport beschränkten, lesenden Zugriff, soweit dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist; danach darf VegaSystems auch insoweit löschen.

(5) Ist § 56 Abs. 1 TKG auf das Vertragsverhältnis anwendbar, beträgt die anfängliche Laufzeit eines Vertrags über die betroffenen Telekommunikationsdienste höchstens vierundzwanzig (24) Monate; eine längere vereinbarte anfängliche Laufzeit gilt als auf vierundzwanzig (24) Monate vereinbart. In diesem Fall bietet VegaSystems dem Kunden für die betroffenen Telekommunikationsdienste vor Vertragsschluss zusätzlich einen Vertrag mit einer anfänglichen Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten an. Bei Verträgen mit Endnutzern über öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste verlängert sich der Vertrag abweichend von Absatz 1 nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit auf unbestimmte Zeit; der Kunde kann ihn jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat in Textform kündigen. VegaSystems weist den Kunden rechtzeitig vor der Verlängerung in Textform auf die Verlängerung, auf die Möglichkeit, sie durch rechtzeitige Kündigung zu verhindern, und auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 hin. Für eine Kündigung nach Satz 3 fallen keine Kosten an. Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht für Verträge, deren einziger Telekommunikationsdienst ein nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienst ist.

(6) Für die Leistungen nach den BVB-Cloud, BVB-Hosting, BVB-Mailhosting und BVB-Backup sowie für sonstige Datenverarbeitungsdienste im Sinne von Art. 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) gilt ergänzend und abweichend von Absatz 4 sowie von den BVB:

(a) Der Kunde kann mit einer Frist von zwei (2) Monaten in Textform verlangen, seine exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte zu einem anderen Anbieter oder in eine eigene Infrastruktur zu übertragen oder sie löschen zu lassen (Wechselverlangen). Mit Abschluss des Wechsels, bei einem Löschungsverlangen mit Ablauf der Frist nach Satz 1, endet der betroffene Vertrag; VegaSystems teilt dem Kunden die Beendigung mit. Bis zum Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit geschuldete Entgelte bleiben unberührt.

(b) Nach Ablauf der Frist nach lit. (a) überträgt der Kunde innerhalb eines Übergangszeitraums von höchstens dreißig (30) Kalendertagen seine exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte über die in den BVB genannten Wege selbst; VegaSystems unterstützt ihn dabei nach Art. 25 Abs. 2 lit. a und b Data Act und erbringt die Leistung bis zum Vertragsende weiter. Ist der Wechsel innerhalb dieses Zeitraums technisch nicht möglich, teilt VegaSystems dies dem Kunden innerhalb von vierzehn (14) Arbeitstagen nach dem Wechselverlangen unter Angabe der Gründe mit und verlängert den Übergangszeitraum angemessen, höchstens auf sieben (7) Monate. Der Kunde kann den Übergangszeitraum einmal durch Erklärung in Textform um einen von ihm bestimmten Zeitraum verlängern; die vereinbarten Entgelte sind bis zum Vertragsende zu zahlen.

(c) Im Anschluss an den Übergangszeitraum hält VegaSystems die exportierbaren Daten dreißig (30) Kalendertage zum Abruf bereit und löscht sie danach; für Daten in Datensicherungen gilt § 16 des Auftragsverarbeitungsvertrags entsprechend.

(d) Für den Wechsel erhebt VegaSystems kein Entgelt.

(e) Die Informationen nach Art. 28 Abs. 1 Data Act stellt VegaSystems in der „Information zum Anbieterwechsel (Data Act)“ unter www.vegasystems.de/bvb bereit.

(7) Ist der Kunde Nichtunternehmer, gilt abweichend von Absatz 1 und von den BVB: Die anfängliche Laufzeit beträgt höchstens vierundzwanzig (24) Monate ab Vertragsschluss; nach ihrem Ablauf verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat in Textform gekündigt werden.

§ 7 Änderungen von AGB, BVB und weiteren Regelwerken

(1) VegaSystems darf diese AGB, die BVB, das SLA und die Nutzungsbedingungen Kundencenter anpassen, soweit dies zur Anpassung an Änderungen der Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung, behördlichen Vorgaben oder zur Beseitigung nach Vertragsschluss entstandener, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer Regelungslücken erforderlich ist und das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht wesentlich zu Lasten des Kunden verschoben wird.

(2) Ändert VegaSystems die in Absatz 1 genannten Regelwerke ausschließlich zugunsten des Kunden oder in für den Kunden neutraler Weise, wird die Änderung nach Information des Kunden in Textform mit dem in der Information genannten Termin wirksam. Ein Sonderkündigungsrecht besteht insoweit nicht.

(3) Ändert VegaSystems die in Absatz 1 genannten Regelwerke im Rahmen des Absatzes 1 in einer Weise, die den Kunden gegenüber der bisherigen Regelung schlechter stellt, informiert sie ihn

hierüber mindestens sechs (6) Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform. Der Kunde kann das von der Änderung betroffene Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen; die Kündigung muss VegaSystems bis zum Wirksamwerden der Änderung zugehen und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Information enthält den Wortlaut der Änderung und weist jeweils deutlich hervorgehoben darauf hin, dass die Änderung als vom Kunden genehmigt gilt, wenn er nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 widerspricht oder kündigt, und auf das Kündigungsrecht nach Satz 2.

(4) Widerspricht der Kunde der Änderung nicht und kündigt er nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist, gilt die Änderung mit Wirksamwerden als vereinbart. Kündigt der Kunde fristgerecht, wird der Vertrag zu den bis dahin geltenden Bedingungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung beendet. Widerspricht der Kunde fristgerecht, ohne zu kündigen, gilt der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fort; VegaSystems kann ihn dann innerhalb von drei (3) Monaten nach Zugang des Widerspruchs mit einer Frist von einem (1) Monat in Textform kündigen.

(5) Entgeltanpassungen richten sich ausschließlich nach § 10 und nach Regelungen der BVB, die ausdrücklich von § 10 abweichen.

(6) Bei Verträgen mit Endnutzern über öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste kann der Kunde das von einer einseitigen Änderung im Sinne des § 57 Abs. 1 TKG oder von einer Entgeltanpassung nach § 10 Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 8 betroffene Vertragsverhältnis abweichend von den Absätzen 3 und 4 und von § 10 innerhalb von drei (3) Monaten ab Zugang der Mitteilung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und kostenfrei kündigen; die Kündigung beendet den Vertrag frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam wird. Die Mitteilung erfolgt bei diesen Verträgen frühestens zwei (2) Monate und spätestens einen (1) Monat vor dem Wirksamwerden und weist auf das Kündigungsrecht nach Satz 1 hin. Satz 1 gilt abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 3 und § 4 Abs. 1 entsprechend für die Kündigungsrechte nach § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 3. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Verträge, deren einziger Telekommunikationsdienst ein nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienst ist.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde unterstützt VegaSystems bei der Leistungserbringung im erforderlichen und zumutbaren Umfang, insbesondere durch rechtzeitige Bereitstellung notwendiger Informationen, Zugangsdaten, Freigaben und – soweit vertraglich vereinbart – Räumlichkeiten oder technischer Einrichtungen.

(2) Der Kunde ist für die Auswahl der zu sichernden Daten, die Sicherung seiner Daten sowie die Prüfung der Vollständigkeit und Wiederherstellbarkeit von Sicherungen verantwortlich, soweit die BVB nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regeln. Er hat seine Daten mindestens täglich so zu sichern, dass sie mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, VegaSystems unverzüglich in Textform zu informieren über

(a) Änderungen seiner Kontakt-, Rechnungs- oder Zahlungsdaten,

(b) ihm bekannt gewordene Schäden, Verluste, Mängel, Störungen oder Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen,

(c) Umstände, die eine Gefährdung der vertragsgemäßen Nutzung durch Dritte begründen können.

(4) Der Kunde hält die ihm überlassenen Zugangsdaten geheim und ändert sie unverzüglich, wenn der Verdacht besteht, dass sie Dritten bekannt geworden sind; die Meldepflicht nach Absatz 3 lit. (b) bleibt unberührt.

(5) Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten schuldhaft und verzögert oder verhindert dies die Leistungserbringung durch VegaSystems oder die rechtzeitige Erfüllung gesetzlicher Melde- und Reaktionspflichten von VegaSystems, ist VegaSystems von der eigenen Leistungspflicht für die Dauer und im Umfang der hierdurch verursachten Verzögerung befreit. In diesem Fall haftet sie nicht für Nachteile, die auf der Verletzung der Mitwirkungspflicht beruhen; § 14 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Fordert der Kunde einen Vor-Ort- oder Fernwartungseinsatz von VegaSystems zur Störungsbehebung an und stellt sich heraus, dass keine von VegaSystems zu vertretende Störung vorlag, trägt der Kunde die Kosten des Einsatzes nach Aufwand zu den Stundensätzen nach dem Einzelvertrag, hilfsweise nach der Preisliste, sofern er die Störungsfreiheit bei zumutbarer Sorgfalt hätte erkennen können.

(7) Für Lizenzen von Software Dritter, die der Kunde einsetzt, ist der Kunde verantwortlich, auch wenn VegaSystems sie installiert oder konfiguriert; Abweichendes gilt nur bei gesondert vereinbarter Lizenzverwaltung.

(8) Für Systeme, Komponenten, Software oder Konfigurationen, die der Kunde selbst einbringt, installiert oder verändert oder die außerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs liegen, ist der Kunde für Sicherheit, Aktualität und ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Für hieraus resultierende Schäden oder Ausfallzeiten haftet VegaSystems nur, soweit sie eine gesondert vereinbarte Betreuung übernommen hat; § 14 Abs. 1 bleibt unberührt.

(9) VegaSystems darf die zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen an die Informations- und Cybersicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, auch soweit diese Schnittstellen oder Systeme des Kunden berühren; sie informiert den Kunden hierüber, soweit möglich, vorab in Textform. Der Kunde erteilt VegaSystems bei behördlichen Prüfungen der Informations- und Cybersicherheit angemessene, seine eigene Nutzung betreffende Auskünfte, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Nachweispflichten von VegaSystems erforderlich und ihm zumutbar ist.

(10) Der Kunde darf die Leistungen im Rahmen eigener Dienstleistungen eigenen Kunden („Endkunden“) zugänglich machen; mit dem Kunden im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sind keine Endkunden. Jede sonstige Überlassung der Leistungen, Zugänge oder Ressourcen an Dritte und jede dauerhafte oder wesentliche Mitnutzung durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von VegaSystems in Textform; Beschäftigte und Beauftragte, die ausschließlich im Namen und für Rechnung des Kunden tätig werden und keine eigenständige Nutzung erhalten, sind keine Dritten in diesem Sinne.

(11) Vertragspartner der Endkunden ist ausschließlich der Kunde; vertragliche Ansprüche der Endkunden gegen VegaSystems bestehen nicht. Der Kunde stellt sicher, dass seine Vereinbarungen mit Endkunden diesen AGB und den BVB nicht widersprechen.

(12) Der Kunde haftet für Handlungen und Unterlassungen seiner Endkunden, der von ihm autorisierten Personen, seiner Besucher sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen, als wären es eigene.

§ 9 Entgelte, Abrechnung, Fälligkeit, Zahlungsbedingungen

(1) Der Kunde ist zur Zahlung der vereinbarten Entgelte (regelmäßige Entgelte, nutzungsabhängige Entgelte und Einmalentgelte) gemäß Vertrag, Auftragsbestätigung oder Preisliste verpflichtet. Maßgeblich ist die Preisliste Nebenentgelte in der nach § 2 Abs. 5 geltenden Fassung („Preisliste“); im Kundencenter ausgewiesene Entgelte bleiben unberührt; für während der Vertragslaufzeit gesondert beauftragte Leistungen und vom Kunden veranlasste Wechsel der Produktvariante gilt die bei der Beauftragung veröffentlichte Fassung. Die Zahlungspflicht für regelmäßige und nutzungsabhängige Entgelte beginnt mit der Freischaltung oder dem Beginn der Versorgung mit dem jeweiligen Dienst; erfolgt die Freischaltung mehrerer Dienste zu unterschiedlichen Zeitpunkten, gilt dies für jeden Dienst gesondert. Kann VegaSystems die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin freischalten, beginnt die Zahlungspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem VegaSystems die Leistung betriebsbereit vorhält.

(2) Regelmäßige Entgelte werden monatlich im Voraus, nutzungsabhängige Entgelte monatlich für den vorangegangenen Monat abgerechnet. Einmalentgelte werden mit Erbringung der Leistung, spätestens mit Rechnungsstellung, abgerechnet. Bei erstmaliger Freischaltung wird das regelmäßige Entgelt zeitanteilig berechnet.

(3) Rechnungen werden dem Kunden ausschließlich elektronisch per E-Mail oder über das Kundencenter bereitgestellt (Online-Rechnung). Die Online-Rechnung ist dem Kunden zugegangen, sobald ihm die entsprechende Benachrichtigung zugegangen und die Rechnung für ihn abrufbar ist. Auf Wunsch des Kunden versendet VegaSystems Rechnungen zusätzlich postalisch gegen das Entgelt nach der Preisliste.

(4) Bestreitet der Kunde die Richtigkeit einer Rechnung, stellt VegaSystems ihm auf Anforderung die zugrunde liegenden Abrechnungs- bzw. Nutzungsdaten entsprechend dem vertraglich vereinbarten Abrechnungsmodus zur Verfügung. Beanstandungen lassen die Fälligkeit des Rechnungsbetrages unberührt. Beanstandungen sind innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform zu erheben; danach gilt die Rechnung als genehmigt. VegaSystems weist auf der Rechnung auf diese Folge hin. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei offensichtlichen Fehlern bleiben unberührt.

(5) Rechnungsbeträge sind sieben (7) Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig und bis dahin dem in der Rechnung angegebenen Konto von VegaSystems gutzuschreiben, soweit sie nicht im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden; mit Ablauf dieser Frist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Beim SEPA-Lastschriftverfahren kündigt VegaSystems den Einzug spätestens einen (1) Kalendertag vor dem Belastungsdatum an (Vorabankündigung); die Vorabankündigung kann mit der Rechnung erfolgen.

(6) Der Kunde trägt sämtliche Steuern und öffentlichen Abgaben, die durch die Inanspruchnahme der Leistungen durch ihn oder von ihm benannte Nutzer entstehen, mit Ausnahme der von VegaSystems geschuldeten Ertragsteuern. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen trägt der Kunde die anfallenden Zölle, Gebühren und sonstigen Abgaben und beachtet die Zoll-, Außenwirtschafts- und Sanktionsvorschriften eigenverantwortlich.

(7) Werden VegaSystems nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden erkennen lassen, durch die der Anspruch von VegaSystems auf die Gegenleistung gefährdet wird, kann VegaSystems für die offenen und die in

den folgenden drei (3) Monaten fällig werdenden Forderungen aus dem Vertragsverhältnis eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Stellt der Kunde die Sicherheit nicht innerhalb einer in Textform gesetzten Frist von mindestens sieben (7) Kalendertagen, kann VegaSystems die weitere Leistungserbringung bis zur Stellung der Sicherheit aussetzen. Für die Aussetzung von Telekommunikationsdiensten gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

(8) Bestimmt der Kunde bei der Zahlung nicht, welche Forderung getilgt wird, darf VegaSystems eingehende Zahlungen zunächst auf die älteste offene Forderung anrechnen.

§ 10 Preisanpassung

(1) Vertragsperiode im Sinne dieses § 10 ist die Mindestvertragslaufzeit und danach der jeweilige Verlängerungszeitraum nach § 6 Abs. 1, bei monatlicher Verlängerung der Verlängerungsmonat, bei unbestimmter Laufzeit der Kalendermonat. Bei Verträgen ohne Mindestvertragslaufzeit oder mit einer Mindestvertragslaufzeit von bis zu zwölf (12) Monaten darf VegaSystems die vereinbarten Entgelte zum Beginn einer künftigen Vertragsperiode anpassen. Die Anpassung wird frühestens sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform und nur zum Beginn einer Vertragsperiode wirksam.

(2) Der Kunde kann die von der Entgeltanpassung betroffene Leistung in Textform zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen, wobei die Kündigung VegaSystems innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 zugehen muss.

(3) Bei Verträgen mit einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von mehr als zwölf (12) Monaten (Langzeitverträge) beruhen die vereinbarten Entgelte auf den bei Vertragsschluss maßgeblichen Kostenfaktoren. VegaSystems darf die Entgelte anpassen, wenn und soweit sich die für die jeweilige Leistung relevanten Kostenfaktoren gegenüber den nach der Preisanpassungs-Richtlinie maßgeblichen Ausgangswerten verändern. Maßgeblich sind ausschließlich die in der Preisanpassungs-Richtlinie für die jeweilige Leistung bestimmten Kostenfaktoren; die Absätze 8 und 9 bleiben unberührt. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gelten anstelle der Absätze 3 bis 7 die Absätze 1 und 2.

(4) Bei Langzeitverträgen erfolgt die Anpassung ausschließlich in dem Umfang, in dem sich die in Absatz 3 genannten Kostenfaktoren gegenüber den Ausgangswerten tatsächlich verändert haben; Ausgangswerte, Vergleichswerte und Referenzzeiträume bestimmt die Preisanpassungs-Richtlinie; Ausgangs- und Vergleichswert werden dabei nach demselben Maßstab ermittelt. Die jeweiligen Kostenfaktoren fließen nach Maßgabe ihres Anteils am Entgelt der jeweiligen Leistung in die Entgeltanpassung ein; der übrige Anteil des Entgelts (Festanteil) bleibt unverändert. Die Kalkulationsstruktur (Anteile je Kostenfaktor und Festanteil in Prozent) bestimmt die Preisanpassungs-Richtlinie.

(5) Bei Langzeitverträgen führen Erhöhungen einzelner Kostenfaktoren nur insoweit zu einer Entgeltanpassung, als sie nicht durch Kostensenkungen bei anderen für dieselbe Leistung maßgeblichen Kostenfaktoren ausgeglichen werden. Sinken die maßgeblichen Kostenfaktoren insgesamt, wird VegaSystems die Entgelte in entsprechendem Umfang senken.

(6) VegaSystems wird den Kunden bei Langzeitverträgen über eine Entgeltanpassung nach Absatz 3 mindestens sechs (6) Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform informieren; die Mitteilung enthält die Höhe der Anpassung sowie eine kurze Erläuterung der zugrunde liegenden Kostenentwicklung.

(7) Erhöht sich bei Langzeitverträgen das monatliche Gesamtentgelt des Kunden für eine Leistung durch eine oder mehrere Anpassungen nach Absatz 3 innerhalb von zwölf (12) Monaten um mehr als fünfzehn (15) Prozent, kann der Kunde die betroffene Leistung in Textform zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen, wobei die Kündigung VegaSystems innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung über die diese Schwelle auslösende Anpassung zugehen muss.

(8) Beruht das Entgelt für eine Leistung überwiegend auf Vorleistungen Dritter, insbesondere auf Lizenz- oder Registrierungsgebühren, und ändert der Dritte die hierfür von VegaSystems zu zahlenden Preise, darf VegaSystems diese Änderung auch innerhalb einer laufenden Vertragsperiode an den Kunden weitergeben. Die Weitergabe ist auf den Betrag der tatsächlichen Preisänderung beschränkt. Preissenkungen gibt VegaSystems in gleicher Weise weiter. Die Weitergabe wird frühestens sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform wirksam; die Mitteilung weist die betroffene Vorleistung und den Umfang der Änderung aus. Erfolgt die Weitergabe innerhalb einer laufenden Vertragsperiode, kann der Kunde die betroffene Leistung in Textform zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen, wobei die Kündigung VegaSystems innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung zugehen muss; hierauf weist VegaSystems in der Mitteilung hin.

(9) Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger unmittelbar auf die Entgelte erhobener staatlicher Abgaben werden unabhängig von den Absätzen 1 bis 8 an den Kunden weitergegeben, Absenkungen erstattet; ein Sonderkündigungsrecht besteht insoweit nicht.

§ 11 Zahlungsverzug und Sperre

(1) Kommt der Kunde mit der Zahlung eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte in Verzug, darf VegaSystems nach Androhung in Textform und fruchtlosem Ablauf einer Frist von sieben (7) Kalendertagen ab Eintritt des Verzugs die betroffenen Leistungen aussetzen (Sperre). Forderungen, die der Kunde vor Ablauf der Frist nach Satz 1 in Textform substantiiert bestritten hat, bleiben bei der Sperre außer Betracht, es sei denn, das Bestreiten ist offensichtlich unbegründet. Für die Dauer der Sperre entfällt die Pflicht des Kunden zur Zahlung nutzungsabhängiger Entgelte anteilig; die Pflicht zur Zahlung sonstiger, insbesondere fixer Entgelte bleibt unberührt.

(2) Ist § 61 TKG auf das Vertragsverhältnis anwendbar, setzt die Sperre von Telekommunikationsdiensten abweichend von Absatz 1 zusätzlich voraus, dass der Kunde mit Zahlungen mindestens in der nach § 61 Abs. 4 TKG maßgeblichen Höhe in Verzug ist und VegaSystems die Sperre mindestens zwei (2) Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit hingewiesen hat, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen; die weiteren Voraussetzungen des § 61 TKG bleiben unberührt.

(3) VegaSystems kann dem Kunden für die Wiederherstellung der Leistung nach einer Sperre einen pauschalierten Aufwendungsersatz in Höhe von 49,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass VegaSystems kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

(4) VegaSystems kann das betroffene Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, wenn der Kunde in Verzug gerät

(a) für zwei (2) aufeinanderfolgende Monate mit einem nicht unerheblichen Teil der Entgelte oder

(b) innerhalb eines Zeitraums von mehr als zwei (2) Monaten mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei (2) Monatsentgelten.

Liegen die Voraussetzungen von lit. (a) oder (b) vor, kann VegaSystems außerdem unabhängig von einer Kündigung nach Satz 1 die Registrierungsverträge für die vom Kunden über VegaSystems registrierten Domains kündigen und die Domains an die Registry freigeben, nachdem VegaSystems dies dem Kunden unter Hinweis auf die Endgültigkeit der Maßnahme mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen in Textform angekündigt hat.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht des Kunden

(1) Der Kunde kann gegen Forderungen von VegaSystems nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen sowie mit Gegenforderungen aufrechnen, die in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zu der Forderung von VegaSystems stehen.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(3) Der Kunde kann Entgelte wegen Mängeln nur mindern, soweit der Minderungsanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; sein Recht, geleistete Entgelte insoweit zurückzufordern, bleibt unberührt. Vertraglich vereinbarte Entgeltminderungen und Gutschriften bleiben unberührt.

§ 13 Datenschutz, Vertraulichkeit, Referenznennung

(1) VegaSystems erwirbt an den vom Kunden bei der Nutzung der Leistungen gespeicherten Daten keine Rechte über die zur Leistungserbringung erforderlichen Nutzungen hinaus.

(2) Soweit VegaSystems personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, ist der Auftragsverarbeitungsvertrag von VegaSystems in der nach § 2 Abs. 5 geltenden Fassung Vertragsbestandteil; einer gesonderten Unterzeichnung bedarf es hierfür nicht.

(3) Einen Anspruch auf Zutritt zu den Rechenzentrumsräumen, in denen die von ihm genutzten Leistungen betrieben werden, hat der Kunde nur, soweit die BVB, der Auftragsverarbeitungsvertrag oder eine Vereinbarung im Einzelfall ihn vorsehen.

(4) Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages und nicht öffentlich bekannte Informationen der anderen Partei, die ihnen bei dessen Durchführung zur Kenntnis gelangen („Vertrauliche Informationen“), vertraulich. Die empfangende Partei verwendet sie ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages und gibt sie nicht ohne vorherige Zustimmung an Dritte weiter. Zugang erhalten nur Beschäftigte, Berater und Subunternehmer, die die Informationen für diese Zwecke benötigen und ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind; für mit der empfangenden Partei im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen gilt dies entsprechend.

(5) Die Vertraulichkeitspflicht nach Absatz 4 entfällt, soweit die betreffenden Vertraulichen Informationen nachweislich bereits bekannt oder öffentlich zugänglich waren oder werden, ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung der empfangenden Partei beruht, oder soweit eine Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben oder zur Durchsetzung eigener Rechtsansprüche erforderlich ist. Die Vertraulichkeitspflicht besteht in jedem Fall für fünf (5) Jahre nach Beendigung der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien fort. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG gilt sie darüber hinaus für die Dauer ihres gesetzlichen Schutzes.

(6) VegaSystems darf den Kunden unter Verwendung seines Namens und, soweit vom Kunden bereitgestellt, seines Logos als Referenzkunden benennen. Der Kunde kann dieser Nutzung mit Wirkung für die Zukunft in Textform widersprechen.

§ 14 Haftung von VegaSystems

(1) VegaSystems haftet unbeschränkt

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von VegaSystems, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,

(b) für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von VegaSystems, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen,

(c) nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie bei Übernahme einer Garantie, soweit deren Zweck gerade die Absicherung des Kunden gegen den eingetretenen Schaden umfasst.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), haftet VegaSystems der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Bei grob fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen von VegaSystems (nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte) ist die Haftung entsprechend Satz 1 begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung von VegaSystems wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von VegaSystems.

(4) Werden aufgrund eines Schadensereignisses (Absatz 5 Satz 1) von mehreren Kunden gegenüber VegaSystems Schadensersatzansprüche nach Absatz 2 geltend gemacht, die in der Summe den Betrag übersteigen, mit dessen Entstehung VegaSystems bei Vertragsschluss als Folge eines einzelnen Schadensereignisses dieser Art vernünftigerweise rechnen musste (vertragstypischer Gesamtschaden), wird der Schadensersatz jedes betroffenen Kunden auf seinen Anteil am vertragstypischen Gesamtschaden gekürzt; der Anteil entspricht dem Verhältnis seines Anspruchs zur Summe aller Ansprüche aus dem Ereignis und beträgt mindestens fünfzig (50) Prozent seines Anspruchs nach Absatz 2. Dies gilt nicht, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von VegaSystems, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

(5) Als ein Schadensereignis gelten auch mehrere Schäden aus derselben Ursache sowie Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen und auf einer einheitlichen Einwirkung beruhen. Auf Schadensersatzansprüche wegen eines Ereignisses werden Gutschriften nach einem SLA, sonstige pauschale Entgelterstattungen und Vertragsstrafen wegen desselben Ereignisses angerechnet.

(6) Für den Verlust von Daten haftet VegaSystems bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit der Schaden auch bei einer den Vorgaben des § 8 Abs. 2 entsprechenden Datensicherung nicht vermeidbar gewesen wäre, und begrenzt auf den typischen Aufwand für die Wiederherstellung oder Rekonstruktion der Daten.

(7) Eine verschuldensunabhängige Haftung von VegaSystems für anfängliche Mängel nach § 536a BGB ist ausgeschlossen.

(8) Soweit VegaSystems öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, bleibt die gesetzliche Haftungsbegrenzung nach § 70 Sätze 1 bis 3 TKG unberührt. Die Absätze 2, 3, 6 und 9 finden insoweit auf Ansprüche wegen Vermögensschäden keine Anwendung. Die Ausnahmen nach § 70 Satz 4 TKG sowie die unbeschränkte Haftung nach Absatz 1 bleiben unberührt. Ansprüche des Kunden nach § 58 TKG bleiben unberührt.

(9) Wegen der Unterschreitung einer im SLA vereinbarten Zielverfügbarkeit haftet VegaSystems über eine Gutschrift nach dem SLA hinaus nicht; die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(10) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für gesetzliche, insbesondere deliktische Ansprüche, sowie für Ansprüche aus der Verletzung vorvertraglicher (§ 311 Abs. 2 und 3 BGB) und nachvertraglicher Pflichten.

(11) Ist der Kunde Nichtunternehmer, gilt Absatz 1 lit. (b) auch für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen; Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 15 Verjährung

(1) Ansprüche des Kunden gegen VegaSystems aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich der Ansprüche wegen Mängeln und mit ihnen konkurrierender gesetzlicher Ansprüche, verjähren in zwölf (12) Monaten.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern nicht der jeweilige Vertrag oder die BVB einen abweichenden, für den Kunden nicht ungünstigeren Beginn vorsehen.

(3) Für folgende Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen:

(a) Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen,

(b) sonstige Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von VegaSystems, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,

(c) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,

(d) sonstige Ansprüche, für die eine Verkürzung der Verjährungsfrist gesetzlich nicht zulässig ist.

§ 16 Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt sind vom Willen der Parteien unabhängige, nach Vertragsschluss eintretende, unvorhersehbare und unverschuldete Umstände, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terror, hoheitliche Anordnungen, Embargos, Pandemien, Arbeitskampf, trotz geschuldeter Sicherheitsmaßnahmen nicht abwehrbare Angriffe Dritter auf Systeme von VegaSystems oder ihrer Vorlieferanten sowie großflächige Ausfälle der öffentlichen Strom- oder Telekommunikationsversorgung jenseits der geschuldeten Redundanz.

(2) Solange und soweit höhere Gewalt einer Vertragspartei die Erfüllung ihrer Pflichten unmöglich macht oder wesentlich erschwert, ist sie hiervon befreit und haftet nicht; vertragliche Fristen verlängern sich um die Dauer des Hindernisses. Zahlungspflichten bleiben vorbehaltlich Absatz 5 unberührt.

(3) Die betroffene Partei zeigt der anderen Partei Beginn und Ende des Hindernisses unverzüglich in Textform an und bemüht sich, die Folgen zu mindern.

(4) Dauert die höhere Gewalt länger als sechs (6) Monate an, kann jede Partei den betroffenen Vertrag kündigen.

(5) Für die Dauer einer durch höhere Gewalt verursachten Nichtverfügbarkeit entfallen nutzungsabhängige Entgelte und mindern sich feste Grundentgelte zeitanteilig im Verhältnis des nicht nutzbaren Teils der Leistung; Nichtverfügbarkeiten von weniger als einem (1) Tag bleiben außer Betracht. Gutschriften nach einem SLA entstehen für Zeiten höherer Gewalt nicht.

§ 17 Freistellung durch den Kunden

(1) Der Kunde stellt VegaSystems im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander (Innenverhältnis) von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf Handlungen des Kunden, auf den von ihm bereitgestellten Inhalten oder Informationen oder auf einer Verletzung von § 5 dieser AGB gestützt werden, und erstattet die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung auch dann, wenn sich die Ansprüche als unbegründet erweisen.

(2) Die Freistellungspflicht entfällt, soweit der Kunde nachweist, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat VegaSystems die zugrunde liegende Rechtsverletzung mitverursacht oder mitverschuldet, mindert sich die Freistellungspflicht des Kunden entsprechend dem Verursachungs- bzw. Verschuldensanteil von VegaSystems.

(3) VegaSystems wird den Kunden über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, die zu einer Freistellung führen können, unverzüglich informieren und ihm angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme geben. VegaSystems bleibt berechtigt, die Rechtsverteidigung zu führen. Vergleiche, die eine Freistellungspflicht des Kunden auslösen, schließt VegaSystems nur mit vorheriger Zustimmung des Kunden ab. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden und gilt als erteilt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang einer Aufforderung, die den wesentlichen Inhalt des Vergleichs und die Folge des Schweigens bezeichnet, in Textform widerspricht. Der Kunde wird VegaSystems bei der Rechtsverteidigung auf eigene Kosten angemessen unterstützen.

§ 18 Eigentumsvorbehalt, Abtretungsverbot und Pfandrecht

(1) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen von VegaSystems gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von VegaSystems (Vorbehaltsware); der Kunde darf sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern, verarbeiten und verbinden. Verarbeitung und Verbindung erfolgen für VegaSystems, die Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten oder verbundenen Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung erwirbt; die Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Kunde in Höhe dieses Rechnungswerts bereits jetzt an VegaSystems ab, die die Abtretung annimmt und den Kunden bis zum Eintritt von Zahlungsverzug zur Einziehung ermächtigt. Ist der Kunde Nichtunternehmer, gelten die Sätze 1 und 2 nicht; die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung ihres Kaufpreises Eigentum von VegaSystems. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder sonstiges Eigentum von VegaSystems im Besitz des Kunden weist der Kunde auf das Eigentum von VegaSystems hin, benachrichtigt VegaSystems

unverzüglich in Textform und trägt die Kosten der zur Abwehr erforderlichen Maßnahmen, soweit der Dritte sie nicht erstattet.

(2) Die Abtretung von Forderungen des Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit VegaSystems ist nur mit vorheriger Zustimmung von VegaSystems in Textform zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht gegenüber Nichtunternehmern.

(3) Für Equipment, das der Kunde in Rechenzentrumsräume oder Colocation-Racks von VegaSystems einbringt, gilt zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen von VegaSystems aus der Geschäftsbeziehung einschließlich der Kosten nach lit. (g):

(a) Zurückbehaltungs- und Widerspruchsrecht. Ist der Kunde mit fälligen Forderungen in Verzug, kann VegaSystems der Entfernung des Equipments widersprechen und sie verhindern, soweit ihr ein Pfandrecht nach lit. (b) zusteht, sowie die Herausgabe von Equipment in ihrem Besitz verweigern, bis die fälligen Forderungen beglichen sind. Die Entfernung einzelner Geräte im gewöhnlichen Betrieb, insbesondere zum Austausch, oder soweit das verbleibende Equipment zur Sicherung offenbar ausreicht, bleibt zulässig. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt. Der Kunde kann dies durch Sicherheitsleistung in Höhe der fälligen Forderungen abwenden.

(b) Pfandrecht. Bei der Miete eines Rackstandplatzes steht VegaSystems für ihre Forderungen aus dem Mietverhältnis das gesetzliche Vermieterpfandrecht nach §§ 562 ff., 578 BGB zu. Im Übrigen und soweit das gesetzliche Pfandrecht nicht besteht, insbesondere für Forderungen außerhalb des Mietverhältnisses und für Equipment im Shared Rack, verpfändet der Kunde VegaSystems das Equipment und räumt ihr Mitbesitz daran ein; er entfernt Equipment nur unter Mitwirkung von VegaSystems.

(c) Rechte Dritter. Der Kunde versichert, dass das eingebrachte Equipment in seinem Eigentum steht, soweit er VegaSystems nicht vor der Einbringung in Textform Rechte Dritter, insbesondere Leasing oder Eigentumsvorbehalt, unter Angabe des Rechtsinhabers mitteilt. Er stellt VegaSystems von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer unrichtigen oder unterlassenen Mitteilung beruhen.

(d) Verwertung. Ist der Kunde mit fälligen Forderungen in Verzug, darf VegaSystems das dem Pfandrecht nach lit. (b) unterliegende Equipment verwerten. VegaSystems droht dem Kunden die Verwertung unter Bezeichnung des Equipments und des Geldbetrags, wegen dessen verwertet werden soll, mindestens einen (1) Monat zuvor in Textform an und benachrichtigt die ihr bekannten Inhaber von Rechten am Equipment.

(e) Datenträger. Die im Equipment verbauten Datenträger sind vom Zurückbehaltungsrecht und von der Verwertung ausgenommen; der Kunde kann ihre Herausgabe jederzeit gegen Erstattung der Ausbaukosten verlangen. Verlangt er sie nicht bis zum Ablauf der Frist nach lit. (d) Satz 2 oder nach § 8 Abs. 3 der BVB-Colocation heraus, weist er VegaSystems hiermit an, die Datenträger vor der Verwertung oder Entsorgung auszubauen und nach DIN 66399 in der für den Datenträger maßgeblichen Materialklasse, mindestens Sicherheitsstufe 3, physisch vernichten zu lassen. Lässt sich ein Datenträger nicht ausbauen, ist das Bauteil, in dem er verbaut ist, von der Verwertung ausgenommen und wird mit ihm vernichtet. VegaSystems dokumentiert die Vernichtung und übermittelt dem Kunden auf Verlangen das Vernichtungsprotokoll.

(f) Erlös. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten nach lit. (g) mit den gesicherten Forderungen verrechnet; ein Überschuss wird an den Kunden ausgezahlt.

(g) Kosten. Die Kosten der Trennung, des Ausbaus, der Einlagerung, der Verwertung und der Vernichtung trägt der Kunde.

§ 19 Warenlieferungen

(1) Ein Recht des Kunden zur Stornierung angenommener Warenbestellungen besteht nicht. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn VegaSystems sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat; sie beginnen nicht vor Klärung aller für die Ausführung erforderlichen Angaben des Kunden. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Für die Belieferung von VegaSystems durch ihre Lieferanten gilt § 3 Abs. 4.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware an den Kunden über, bei Versendung mit Übergabe an die Transportperson, auch wenn der Versand unmittelbar durch einen Lieferanten von VegaSystems erfolgt, bei Abholung mit der Bereitstellung zur Abholung. Verzögert sich Übergabe oder Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versand- oder Abholbereitschaft über. Eine Transportversicherung schließt VegaSystems nur auf Verlangen und Kosten des Kunden ab. Äußerlich erkennbare Transportschäden lässt sich der Kunde bei Ablieferung vom Frachtführer bestätigen und zeigt sie VegaSystems unverzüglich an.

(3) Nimmt der Kunde die Ware nicht ab, kann VegaSystems sie nach fruchtlosem Ablauf einer in Textform gesetzten Frist von zwei (2) Wochen auf Kosten des Kunden einlagern; die gesetzlichen Rechte von VegaSystems bleiben unberührt.

(4) Für Mängel gelieferter Waren gilt:

(a) VegaSystems leistet nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware. Der Kunde stellt die Ware hierfür am Sitz von VegaSystems bereit oder ermöglicht VegaSystems den Zugang beim Kunden; § 8 Abs. 6 gilt für unberechtigte Mängelanzeigen entsprechend. Ist der Kunde Nichtunternehmer, trägt VegaSystems die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten.

(b) Ist der Kunde Unternehmer, aber kein Kaufmann, untersucht er die Ware unverzüglich nach Ablieferung und zeigt erkennbare Mängel innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Ablieferung, verdeckte Mängel innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Entdeckung in Textform an; unterbleibt die Anzeige, gilt die Ware insoweit als genehmigt.

(c) Für als gebraucht verkaufte Waren ist die Mängelhaftung ausgeschlossen; § 14 Abs. 1, eine übernommene Garantie und arglistig verschwiegene Mängel bleiben unberührt.

(d) Die Reparierbarkeit der Ware gehört nur zur geschuldeten Beschaffenheit, soweit sie vereinbart ist.

§§ 445a, 445b und 478 BGB bleiben unberührt.

(5) Garantien übernimmt VegaSystems nur, soweit sie dies ausdrücklich in Textform erklärt. Garantien des Herstellers gelten nach dessen Bedingungen; Ansprüche daraus macht der Kunde unmittelbar gegenüber dem Hersteller geltend. VegaSystems unterstützt den Kunden auf Wunsch bei

der Abwicklung; die Vergütung richtet sich nach § 10 der BVB-Dienstleistungen. Die gesetzlichen Mängelrechte gegen VegaSystems bleiben unberührt.

(6) Für mit der Ware gelieferte oder zu ihrem Betrieb erforderliche Software, insbesondere Firmware, Treiber und Betriebssysteme, gelten die Lizenzbedingungen des Herstellers; VegaSystems räumt keine weitergehenden Nutzungsrechte ein.

(7) Der Kunde entsorgt gelieferte Elektro- und Elektronikgeräte nach Ende der Nutzung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften und stellt VegaSystems von Pflichten und Ansprüchen Dritter insoweit frei; bei Weitergabe verpflichtet er den Abnehmer entsprechend. Eine Rücknahme durch VegaSystems bedarf gesonderter Vereinbarung.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von VegaSystems; dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. VegaSystems ist berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser AGB. Übersetzungen dienen nur der Information.

(4) Erklärungen und Mitteilungen von VegaSystems in Textform können an die vom Kunden zuletzt benannte E-Mail-Adresse oder über das Kundencenter abgegeben werden. Sie gelten am zweiten Werktag nach Absendung als zugegangen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass sie nicht oder später zugegangen sind. Satz 2 gilt nicht gegenüber Nichtunternehmern und nicht für die Vorabankündigung nach § 9 Abs. 5 Satz 2.

(5) VegaSystems kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf ein mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder auf einen Rechtsnachfolger, der die Leistungen fortführt, übertragen. VegaSystems zeigt die Übertragung mindestens sechs (6) Wochen zuvor in Textform an; der Kunde kann den Vertrag zum Zeitpunkt der Übertragung in Textform kündigen.